



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Frau Weidenfeld
------------------	---	--------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				
Amt für Stadtentwicklung				
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung				

**TOP: Bebauungsplan Nr. 168 "Gewerbefläche Vogt", Ortsteil Felbecke
(im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes)**
- Prüfung und Auswertung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung stimmt den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltungsvorlage X/155 zu, bestätigt im Übrigen die am 15.12.2020 gefassten Abwägungsbeschlüsse zu den Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren und fasst für den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“, Ortsteil Felbecke, in der gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegten und entsprechend der abschließend ergangenen Abwägung zu ergänzenden Fassung den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB.

Die zugehörige Begründung mit der gem. vorstehender Abwägungs- und Beschlussfassung redaktionellen Ergänzung sowie die Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB werden beschlossen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Über die Planungsmaßnahme Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“, verortet am nördlichen Siedlungsrand im Ortsteil Felbecke, über deren Hintergründe und Zielsetzungen wurden die zuständigen politischen Gremien bereits im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorlagen (VwVorlagen) informiert. Zum Sachverhalt und dem bisherigen Verfahrensgang wird daher an dieser Stelle auf die Ausführungen in den VwVorlagen verwiesen:

- IX/1213 v. 28.01.2019
- X/31 v. 13.11.2020

(Aufstellungsbeschluss v. 21.02.2019)
(Offenlagebeschluss v. 15.12.2020).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte auf Grundlage der gem. den vorhergehenden Beschlussfassungen ausgefertigten Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans im Zeitraum vom 18.11.2019 bis einschl. 20.12.2019 im Rahmen eines öffentlichen Aushanges der Unterlagen im Rathaus der Stadt. Die zugehörige Bekanntmachung erging am 12.11.2019.

Die frühzeitige Unterrichtung der nach verwaltungsseitiger Vorprüfung möglicherweise betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. den §§ 2 Abs. 2 (Nachbargemeinden = keine Betroffenheit erkennbar) und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 13.11.2019; ihnen wurde ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschl. 20.12.2019 gegeben.

Ferner wurden sie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert sowie auf die künftige Mitwirkung im Sinne von § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen, um die ordnungsgemäße Überwachung der etwaigen späteren Umweltauswirkungen der Planung gem. § 4c BauGB im Rahmen ihrer Obliegenheiten zu unterstützen.

Nach Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren und Fassung des Offenlagebeschlusses durch den Stadtrat am 15.12.2020 für die entsprechend der ergangenen Abwägung zuvor auszufertigende Entwurfsfassung des Bebauungsplans lag diese mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 28.12.2020 bis einschl. 01.02.2021, im Rathaus der Stadt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die entsprechende öffentliche Bekanntmachung erging am 21.12.2020.

Die Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden – soweit nach verwaltungsseitiger Vorprüfung Betroffenheit gegeben bzw. zu erwarten war – mit Schreiben vom 17.12.2020 von der Offenlage benachrichtigt und gem. § 4a Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Die öffentlich ausgelegte Entwurfsfassung des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, ist dieser VwVorlage als Anlage 1 bzw. 2 beigelegt.

Die vg. Unterlagen können auch im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Über die im Zuge der Offenlage eingegangenen, abwägungserheblichen Stellungnahmen ist nachfolgend zu entscheiden.

Prüfung und Auswertung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB abgegebenen privaten Stellungnahmen:

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Hinweis zur nachfolgenden Abwägung:

Textteile in „Rot“ in der rechten Spalte („Abwägungs- und Beschlussvorschlag“) weisen entweder auf beschlussabhängige Handlungsnotwendigkeiten bei den Planungsunterlagen hin und/oder erläutern die etwaigen verfahrensrechtlichen Konsequenzen.

Prüfung und Auswertung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB von Fachbehörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen abwägungsrelevanten Stellungnahmen:

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
1.) Amprion GmbH	

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Robert-Schuhmann-Straße 7 44263 Dortmund Stellungnahme v. 05.01.2021 Az. 148273 (Hinweis der Verwaltung: identisch zur Stellungnahme v. 20.11.2019) Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme
2.) Vodafone NRW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel Stellungnahme v. 06.01.2021 Az. EG-6433 (Hinweis der Verwaltung: identisch zur Stellungnahme v. 17.12.2019) Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Kenntnisnahme
3.) Landwirtschaftskammer NRW Frau Stratmann Dünnefeldweg 13 59872 Meschede Stellungnahme v. 06.01.2021 Aus landschaftlicher Sicht bestehen keine Grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes.	Kenntnisnahme
4.) LWL – Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe In der Wüste 4 57462 Olpe Stellungnahme v. 08.01.2021 Az. 106rö21.eml	

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
(Hinweis der Verwaltung: identisch zur Stellungnahme v. 18.11.2019) Wir verweisen auf den im Bebauungsplan genannten Punkt „3. Denkmalschutz“. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.	Kenntnisnahme
5.) Ruhrverband Böddinghauser Weg 55 58840 Plettenberg Stellungnahme v. 08.01.2021 Gegen den Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ und die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits aus abwassertechnischer Sicht keine Anregungen oder Einwende.	Kenntnisnahme
6.) Stadtverwaltung Schmallenberg Amt 32.1 – Ordnungsamt Stellungnahme v. 08.01.2021 Die in meiner Stellungnahme vom 19.12.2019 zur frühzeitigen Unterrichtung gem. § 4(1) BauGB sowie frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB; frühzeitige Beteiligung der berührten Nachbargemeinden gem. §2 (2) BauGB aufgeführten Ausführungen zum Thema Löschwasserversorgung sind in der Begründung zum Verfahren eingearbeitet und berücksichtigt worden. Weitere Anregungen, Hinweise oder Bedenken werden nicht vorgetragen.	Kenntnisnahme
7.) Hochsauerlandkreis 4 – Bauleitplanung Am Rothaarsteig 1 59929 Brilon Stellungnahme v. 25.01.2021 Az. TOP 100/2020 ...nachstehend die Stellungnahmen / Hin-	

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
weise der tangierten Fachdienste: FD 34 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz Frau Knipschild (0291/94-1663) <u>Hinweis zum Textteil Begründung Punkt 8.5 Abfallentsorgung:</u> ... Kompostieranlage in Brilon (Betreiber Fa. Lobbe Entsorgung GmbH) zugeführt. FD 35 – Untere Naturschutzbehörde, Jagd Herr Höing (0291/94-1670) Für die in den Planunterlagen genannte Zahlung eines Ersatzgeldes an den HSK bietet die für die Bauleitplanung maßgebliche Eingriffsregelung im Gegensatz zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung keine Rechtsgrundlage. Der Ausgleich des im Umweltbericht korrekt ermittelten Kompensationsdefizits muss im Rahmen des B-Planverfahrens durch Festlegung konkreter Kompensationsmaßnahmen oder alternativ über ein von der UNB anerkanntes Ökokonto erfolgen, wobei die herangezogenen Ökomaßnahmen im Umweltbericht konkret zu benennen und zu beschreiben und hinsichtlich Lage und Abgrenzung in einem Plan darzustellen sind.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan erfährt eine entsprechende redaktionelle Korrektur. Anstelle der Erstzahlung für den anfallenden Kompensationsbedarf von 21.772 Biotoppunkten werden vom Vorhabenträger die notwendigen Biotoppunkte mittels Rückgriff auf das städtische Ökokonto ausgeglichen. Im Sinne des grundsätzlich anzustrebenden Vollausgleichs wird städtischerseits eine Kombination aus den zwei nachfolgenden näher benannten Ökomaßnahmen vorgeschlagen, deren Wert sich in der Summe auf 21.781 Biotoppunkte beläuft. 1.) Maßnahme „Ö_SM057“ (Ursprünglich) Umwandlung vom älterem und jüngerem Fichtenbestand in jungen Laubholzbestand mit gut strukturiertem Waldrand westlich und östlich des Sportplatzes „Wormbacher Berg“, Schmallenberg Maßnahme ist fertiggestellt – Gesamtwert: 17.200 BP 2.) Maßnahme „SM.2.01.062“ Ökologische Verbesserung/Renaturierung der „Lenne“ im Bereich Kurpark Schmallenberg Maßnahme ist fertiggestellt. Der aktuelle Restwert der Maßnahme beläuft sich noch auf 5.881 BP; von diesem werden für den B-Plan 4.581 BP eingesetzt, so dass der Maßnahme noch ein Restwert von 1.300 BP verbleibt. Der Umweltbericht und die Begründung wurden hinsichtlich der neuerlichen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen geändert. Der Umweltbericht und die Begründung zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan wird eine entsprechende redaktionelle Korrektur.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
FD 41 – Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz SG 41/3 – Immissionsschutz Frau Schütte (02961/94-3263) Bezüglich der im Standortumfeld der Fa. Vogt GmbH & Co. KG. vorhandenen immissionsempfindlichen Wohnnutzgen wurde die Lärmverträglichkeit im Hinblick auf die geplante Erweiterung gutachterlich überprüft. Der vom Ing.-Büro Dräger Akustik erstellte Schalltechnische Bericht Nr. 20-32 vom 01.07.2020 ist nachvollziehbar und plausibel. Danach werden unter Berücksichtigung verschiedener Randbedingungen des Planentwurfs die anzusetzenden Richtwerte an allen betrachteten Immissionsorten deutlich unterschritten. Insofern bestehen gegen die Planungen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz behält sich vor, im Rahmen des noch erforderlichen konkreten Baugenehmigungsverfahrens Forderungen zur Emissionsbeschränkung bzw. immissionsschutzregelnde Maßnahmen vorzutragen.	tionelle Korrektur erhalten. Das Erfordernis einer erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB des Planentwurfs ergibt sich aus dieser lediglich redaktionellen Konkretisierung eines vorher bestandskräftigen Sachverhalts nicht. Kenntnisnahme

Gem. § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens eine sogen. „Zusammenfassende Erklärung“ beizufügen „über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen des Bebauungsplanes bzw. seines Aufstellungsverfahrens berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen diese Alternative nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

Diese Erklärung ist vom Stadtparlament zu beschließen und fortan mit den übrigen Planunterlagen bei der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die „**Zusammenfassende Erklärung**“ zum **Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“** ist dieser VwVorlage als **Anlage 3** beigelegt.

Da gem. der dazu einschlägigen Rechtsprechung dem sich an die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB normalerweise anschließenden Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB alle im Verfahren eingegangenen, abwägungserheblichen Stellungnahmen zu Grunde liegen müssen, werden an dieser Stelle die Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. BauGB nochmal aufgeführt. Wie unter „1)“ im Beschlussvorschlag ausgeführt, werden die seinerzeit gefassten Abwägungsbeschlüsse im Zuge der aktuellen Beschlussfassung bestätigt.

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB:

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behörden- und TöB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 15.12.2020:
1.) Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 10 07 09 44782 Bochum Stellungnahme v. 18.11.2019 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und Bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach unternehmerischen Gesichtspunkten geplant. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zu Einrichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK Infrastruktur durch einen anderen Anbieter die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Gegen die Aufstellung des BBPL. 168, Gewerbefläche Vogt in Felbecke, gibt es unsererseits keine Einwände. In der Peripherie des neuen Plangebiets befinden sich Anlagen der Telekom Deutschland. Da die Reserven der vorhandenen Anlagen ausreichen, sind unsererseits keine Erweiterungen / Änderungen unseres Netzes vorgesehen.	Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 15.12.2020:
Sollten unsere Anlagen im Rahmen ihrer Baumaßnahmen, durch die Verlegung anderer Versorgungsleitungen angepasst werden müssen, so geben Sie frühzeitig Bescheid: Wir möchten jetzt schon auf die Kostenpflichtpflicht bei eventuell notwendig werdenden Anpassungsarbeiten hinweisen. Sollten die Arbeiten an einen Unternehmer vergeben werden, dessen Preisgestaltung nicht im Rahmen unserer üblichen Durchschnittspreise liegt, behalten wir uns ein Baufenster und den Einsatz eines eigenen Tiefbauunternehmens vor.	
2.) LWL – Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe In der Wüste 4 57462 Olpe Stellungnahme v. 18.11.2019 Az. 3022rö19.eml Wir verweisen auf den im Bebauungsplan genannten Punkt „3. Denkmalschutz“. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
3.) Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund Stellungnahme v. 20.11.2019 Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme.
4.) Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Postfach 44025 Dortmund Stellungnahme v. 09.12.2019 Az. 65.52.1-2019-755	

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 15.12.2020:
Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Dachschiefer verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Albinus“. Die letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt. Ausweichlich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau dokumentiert. Damit ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.	Kenntnisnahme.
5.) Hochsauerlandkreis 4 – Bauleitplanung Am Rothaarsteig 1 59929 Brilon Stellungnahme v. 12.12.2019 Az. TOP 67/2019 ...nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste: FD 33 – Wasserwirtschaft Herr Fuchte (0291/94-1638) <u>Hinweis:</u> Für die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auf die „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“, RdERL. D. MUNVL -IV-9 031 001 2104- vom 26.05.2004 wird hingewiesen. Es wird empfohlen, die Entwässerungsplanung frühzeitig mit den zuständigen Wasserbehörden abzustimmen. FD 34 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz Frau Mund (0291/94-1608) <u>Hinweis zum Textteil Begründung Punkt 7.5 Abfallentsorgung:</u> Restabfälle aus der Stadt Schmallenberg werden über die Umladestation des Hochsauerlandkreises zu Abfallaufbereitungsanlage R.A.B.E nach Meschede gebracht. FD 35 - Untere Naturschutzbehörde,	Kenntnisnahme und Einholen der Erlaubnis im Rahmen der Genehmigungsplanung. Kenntnisnahme und Änderung in der Begründung.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 15.12.2020:
Jagd Herr Höing (0291/94-1670) Die Aussagen zum Artenschutz mit ihren vom Planungsträger zu vertretenden Schlussfolgerungen sind nach den aktuell hier vorliegenden Daten augenscheinlich schlüssig und werden nach heutigem Kenntnisstand als ausreichend angesehen. Die vorgesehene Eingrünung des Plangebiets wird begrüßt. Um hier die in der Eingriffsbilanzierung als Planungszustand zugrunde gelegte Heckenpflanzung erreichen zu können, sollte in den Planunterlagen noch konkrete Vorgaben zur Umsetzung dieser Maßnahme gemacht werden bzw. in einer textlichen Festsetzung ausdrücklich die Pflanzung einer Hecke festgeschrieben werden. Mit der derzeitigen Formulierung wäre es denkbar, dass lediglich einzelne Sträucher oder Bäume gepflanzt werden, die weder eine ausreichende Eingrünung bewirken noch dem angesetzten Biotopwert von 6 Punkten/m² entsprechen. Im weiteren Verfahren sind noch die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des ermittelten Eingriffs festzulegen und in den Planunterlagen darzustellen. Es wird angeregt, das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, sofern dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist. Zu Versickerungseignung des Plangebiets finden sich derzeit keine Aussagen in den Planunterlagen. FD 41 - Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz SG 41/3 - Immissionsschutz Frau Schütte (02961/94-3263) Das Vorhaben kann aus Sicht des Immissionsschutzes nicht abschließend beurteilt werden. In den vorgelegten Unterlagen sind lediglich abstrakte Angaben zum Vorhaben zu finden. Es fehlen sowohl die konkreten Angaben zu den geplanten Erweiterungsmaßnahmen als auch Angaben zum Betriebsablauf. So ist aus den eingereichten Unterlagen beispielsweise nicht ersichtlich, welche Gebäude an welcher Stelle gebaut werden sollen und wie die zukünftige Nutzung aussehen soll.	Zur Sicherung der Anpflanzung einer Hecke wird in der Planzeichnung sowie in der Begründung (incl. Umweltbericht) die Festsetzung der Privaten Grünfläche konkretisiert. Folgender Satz wird ergänzt: „Die Fläche ist geschlossen mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Der Pflanzabstand ist auf 1 x 2 m zu wählen und versetzt zu pflanzen. Die Pflanzen müssen durchmischt werden und der Anteil einer einzelnen Gehölzart darf 20 % nicht übersteigen. Die Grünfläche ist dauerhaft zu erhalten, wobei angängige Gehölze zu ersetzen sind.“ Darüber hinaus wird die Heckenanpflanzung im Umweltbericht mit Hilfe eines Pflanzbeispiels konkretisiert. Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt führt zu einem Wertpunktedefizit von 21.772 Biotoppunkten. Die Kompensation erfolgt über eine Ersatzzahlung an den Hochsauerlandkreis. (Ergänzung in der Begründung) Im Rahmen der Genehmigungsplanung wird die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück durch ein Baugrundgutachten überprüft und gegebenenfalls der Einleitung in den obigen Bach vorgezogen. (Ergänzung in der Begründung) Im Auftrag der Fa. Vogt GmbH & Co. KG wurde eine Gewerbelärmuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt GmbH & Co. KG durchgeführt. Der Bericht wird der Begründung hinzugefügt. Auszugsweise wird hier der Punkt 9. Zusammenfassung der Beurteilung der Immissionspegel aufgeführt: „Auf Grund des Gestaltungskonzeptes

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 15.12.2020:
Außerdem befinden sich immissionsempfindliche Nutzungen in unmittelbarer Nähe des Plangebietes. Die Feststellung im Rahmen des Umweltberichtes des Büro Landschaftsplanung, Bertram Mestermann, Proj.-Nr. 1744, vom November 2019, „...dass von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt, ausgehen...“, reicht in diesem Zusammenhang für die Bewertung eines möglichen Immissionskonfliktes nicht aus. Dies gilt auch für die Ausführungen des Büro Mestermann unter Punkt 3.3.1 „Schall- und Schadstoffemission“. In diesem Zusammenhang ist aus dem Umweltgutachten auch nicht ersichtlich, welche Schadstoffemissionen betrachtet wurden. Bezüglich der Schall- und Schadstoffemissionen wird in Kapitel 4.1.1.1 lediglich auf das weitere Verfahren verwiesen. Es werden jedoch keine näheren Ausführungen zu Schadstoffen oder dem Lärm vorgelegt, so dass eine abschließende Bewertung des Lärms oder potentieller Schadstoffe nach jetzigem Stand nicht möglich ist. Zu Beurteilung der Geräuschemission ist ein Geräuschgutachten erforderlich. Eine abschließende Immissionsrechtliche Stellungnahme zu Immissionsverträglichkeit im Hinblick auf benachbarte Wohnnutzung, kann erst bei Vorlage einer Geräuschprognose abgegeben werden. <u>Hinweis:</u> In der Planzeichnung und auch in der Begründung (einschließlich Anhänge) wird der Begriff „Vorhabenbezogener Bebauungsplan“ nicht konsequent verwendet. Vielmehr ist sowohl von einem „Bebauungsplan“ als auch von einem „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ die Rede. Das Gutachten Mestermann bezieht sich ausschließlich auf einen „Bebauungsplan“.	zum Bebauungsplan wurde die in der Nachbarschaft zu erwartenden Schallpegel für den Vollausbau mit einer Immissionsprognose auf der Grundlage von im Betrieb Vogt GmbH & Co. KG ermittelten Messwerten und von Vergleichsuntersuchungen ermittelt. Die ermittelten Prognose-Beurteilungspegel für die von den Nutzungen auf dem erweiterten Betriebsgrundstück der Vogt GmbH & Co. KG verursachten Geräusche halten die Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 [3] und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm [4] in gleicher Höhe ein und unterschreiten sie, je nach betrachtetem Immissionsort, um 6 dB bis 8 dB am Tag. Nachtbetrieb ist nicht geplant. Ein Pegelbetrag durch die beurteilte Nutzung, der, in Summe mit der Vorbelastung durch weitere vorhandene Betriebe und Anlagen, relevant zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte und Orientierungswerte beitragen könne, ist nicht zu erwarten. Beurteilungspegel bestimmend sind alle Immissionsorte der Liefer- und Ladebetriebe und die aus den Gebäuden dringenden Geräusche. Eine Überschreitung der nach TA Lärm [4] höchstzulässigen Maximalpegel für kurzzeitige Geräuschkizzen ist nicht zu erwarten. Eine im Sinne der TA Lärm [4] wesentliche Erhöhung der Verkehrsgeräusche auf den benachbarten öffentlichen Straßen durch den der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr ist nicht zu erwarten. Die für das Bebauungsplanverfahren maßgebliche Bewertung der Pegel ist der städtebaulichen Abwägung vorbehalten. Die Prognoseergebnisse für das Gestaltungskonzept zeigen, dass das Planungsziel einer Erweiterung des Betriebes Vogt GmbH & Co. KG im Rahmen der Immissionswerte und Orientierungswerte auf der vorgesehenen Fläche verwirklicht werden kann. Voraussetzung ist dazu die Beachtung des Schallimmissionsschutzes bei der Planung der baulichen Gestaltung und Nutzungen. Die beurteilte Neubauplanung beinhaltet dazu unter anderem eine günstige Anordnung der Liefer- und Ladezone im abgeschirmten Bereich zwischen den Neubaugebäuden. Für das bisher meist-

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 15.12.2020:
	belastete Nachbargebäude „Alte Straße 8“ kann, infolge der in der Planung enthaltenen Verlagerung der Liefer- und Ladetätigkeit in den durch Gebäude abgeschirmten Bereichen, gegenüber der aktuellen Situation eine Verbesserung der Immissionssituation beziehungsweise eine Beurteilungspegelreduzierung erwartet werden. Der Bebauungsplanentwurf lässt, neben einer entsprechend des Gestaltungsplans, auch abweichende Gestaltungen und bauliche Zwischenschritte zu, sodass sich vom beurteilten Fall abweichende Situationen ergeben können. Die zu erwartende Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm [4] ist entsprechen, auf der Grundlage der konkreten Planung, jeweils im Baugenehmigungsverfahren zu beurteilen.“ Auf Grund der zwar vorläufig ausgearbeiteten Gestaltungssituation im Hinblick auf die Gebäudestellung und die damit verbundene Anordnung der Liefer- und Ladezone und der durchaus noch zu erwartenden Änderungen wird im Rahmen der Baugenehmigungsplanungen eine Untersuchung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm zwingend vorgeschrieben. Vorangegangener Text wird in die Begründung ergänzt und die Verpflichtung zur Lärmschutzbegutachtung im Rahmen des Bauantrages in die Planzeichnung aufgenommen.
6.) Landwirtschaftskammer NRW Dünnefeldweg 13 59872 Meschede Stellungnahme v. 17.12.2019 Aus landschaftlicher Sicht bestehen keine Grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Ich weise jedoch darauf hin, dass der Ort Felbecke in einem intensiv landwirtschaftlich benutzten Bereich mit einem hohen Flächenbedarf der ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe liegt. Daher soll-	Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 15.12.2020:
ten die im weiteren Planverfahren festzulegenden Kompensationsmaßnahmen so gestaltet werden, dass keine zusätzlichen Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung verloren gehen.	
7.) Unitymedia NRW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel Stellungnahme v. 17.12.2019 Az. EG-6433 Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Kenntnisnahme.
8.) IHK Arnsberg Postfach 5345 59818 Arnsberg Stellungnahme v. 18.12.2019 Wir verweisen auf unser ausführliches Schreiben vom 13.02.2019 und begrüßen die Planung zur Existenzsicherung und Expansion der Fa. Vogt.	Kenntnisnahme
9.) Amt 32.1 – Ordnungsamt Stadtverwaltung Schmallenberg Stellungnahme v. 19.12.2019 Das Plangebiet wird von der Wasserinteressengemeinschaft Felbecke mit Trinkwasser versorgt. Das Leitungsnetz steht bedingt für die Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser zur Verfügung. Im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Leitungsnetzes stehen in einem Radius von 300 Meter zum Plangebiet eine Menge von 653 und 736 Liter/Minute (gemessen an zwei Hydranten) zur Verfügung. Dieses ergibt eine Löschwassermenge auf 2 Stunden bezogen von 78 bis 88 cbm. Nach Auskunft der Wasserinteressengemeinschaft Felbecke steht ein Hochbehälter mit einem Gesamtfassungsvermögen von 60 cbm und einer Brandre-	In der Begründung unter Punkt Löschwasserversorgung wird ergänzt: Zur Löschwasserversorgung stehen von der Interessengemeinschaft eine Löschwassermenge von max. 30 cbm aus der Brandreserve des Hochbehälters der Wasserinteressengemeinschaft Felbecke zur Verfügung. Neben dem Löschwasser aus dem Netz der WIG Felbecke stehen zur ergänzenden Löschwasserversorgung, nach Auskunft der Unteren Wasserbehörde, nach Bemessungsregel „mittlerer Niedrigwasserpegel“ ca. 72 cbm aus dem Gewässer „Werde“ zur Verfügung. Um die benötigten Löschwassermenge

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 15.12.2020:
serve von 30 cbm zu Verfügung. Nach dem Löschwasser aus dem Netz stehen zur ergänzenden Löschwasserversorgung ca. 600 Liter/Minute aus dem Gewässer „Werde“ zur Verfügung (Werte der unteren Wasserbehörde des HSH nach Bemessungspegel „mittlere Niedrigwasserpegel“). Die ergibt rein rechnerisch eine weitere Löschwassermenge von 72 cbm auf 2 Stunden bezogen. Zusammenfassend stehen demnach für das Plangebiet auf 2 Stunden bezogen insgesamt 102 cbm (30 cbm aus dem Hochbehälter, Brandreserve und 72 cbm aus dem Gewässer „Werde“) zur Verfügung. Für den Ortskern des Stadtteils Felbecke ist die Mindest-Löschwassermenge auf 800 Liter/Minute = 96 cbm für 2 Stunden heranzuziehe. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine gewerblich genutzte Fläche. Für gewerblich genutzte Flächen ist oftmals eine größere Mindestlöschmenge als für reine Wohnbebauung vorzuhalten. Ob die zur Verfügung stehende Löschwassermenge für das Plangebiet ausreicht, kann seitens des Fachamtes 32 nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, die Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises im Hinblick auf die Notwendigkeit der Vorhaltung der Mindest-Löschwassermenge für das Plangebiet zu beteiligen.	von 192 cbm für die Dauer von 2 Stunden zur Verfügung zu stellen wird vom Vorhabensträger ein ausreichend dimensionierter unterirdischer Löschwassertank auf dem Betriebsgelände zur Bereitstellung der benötigten Löschwassermenge errichtet. Dieser Löschwassertank ist zwingender Bestandteil der Baugenehmigungsplanung.